

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 302.

Mittwoch, den 29. October.

1845.

### Bekanntmachung, die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen

im Jahre 1845

geborenen Mannschaften, welche sich bei uns als Stadtobrigade anzumelden haben, so wie die unter Gerichtsbarkeit des hiesigen Königlichen Kreisamts Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

**Donnerstags den 6. November 1845**

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte alhier gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 64. und folgende des angeführten Gesetzes, von welchem ein Auszug für 6 Pfennige in allen Buchhandlungen zu haben ist, wird verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren sich alhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht bis jetzt noch nicht Gnüge geleistet haben, so haben sich dieselben

**Freitags den 7. November 1845**

wie vorgebracht, bei uns anzumelden.

Hierbei wird ferner den Mannschaften, welche sich zu stellen haben, bekannt gemacht, daß wenn sie auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, sie die diesfälligen Reclamationen der Königl. Recrutirungs-Commission entweder gleich am Tage der Bestellung zu übergeben, oder spätestens am Tage vor der Loosziehung an diese einzureichen haben, indem am Tage der Loosziehung selbst noch eingehende dergleichen Eingaben nicht berücksichtigt werden können. Leipzig, den 23. October 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Demuth.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Kellern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die hiesige Rathsfreischule oder in die Arbeitshauschule für Freiwillige anzusuchen gesonnen sind, haben die Gesuche in der Zeit vom 29. October bis mit 10. December d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme anzubringen, wo sie sich deshalb persönlich zu melden und die ihnen vorzuliegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten haben.

Es können übrigens nur Kinder, welche das siebente Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und erweislich durch Impfung gegen die Blatternkrankheit geschützt sind, zur Aufnahme gelangen.

Bei Prüfung der Gesuche werden einige der Herren Stadtverordneten zugegen sein.

Leipzig, den 25. October 1845.

Söhlmann,

als Vorsteher des Arbeitshauses für Freiwillige.

Dr. Seeburg,

als Vorsteher der Rathsfreischule.

### Vom Landtage.

In der Montagssitzung der 2. Kammer wurde die Beratung der Wechselordnung fortgesetzt. Bei §. 19 entspann sich ein Streit, ob zur Vollständigkeit des Wechsels dessen Daturung gehöre. Ein Amendement von Claus und D. Haase, anstatt: „Zeit der Ausstellung“ zu setzen, „Tag und Jahr der Ausstellung“ ward von Leuner, Poppe, Georgi, Meißel, Joseph vertheidigt und zuletzt angenommen. Bei §. 21 wurde beschlossen, die Bestimmungen des neuen Münzgesetzes v. 21. Juli 1840 in die Wechselordnung aufzunehmen. §. 22. Leuner verlangte den Cours berechnet zu sehen, wie er Mittags gestanden, die Regierung dagegen bekämpfte dies, weil der Bezogene dem ganzen Tag über zu zahlen bereit sein müsse; es blieb auch dabei, daß der Morgen maßgebend sei. §. 23. Die Leistungen, auf welche ein Wechsel gestellt ist, können nicht auf nach Maß und Gewicht zu bestimmende Gegenstände gerichtet sein, z. B. Gold, Silber, Perlen u.; dies wurde, als bloß belehrend, verworfen. §. 26 gab zu längerer Discussion

Veranlassung: Dieselbe verlangte Unterzeichnung mit vollem Vor- und Zunamen, widrigenfalls der Wechsel ungültig sein soll. Hensel II. unterstützte ihn angelegentlich, um darüber keine Ungewißheit eintreten zu lassen, wer von Gleichnamigen der wahre Schuldner sei. Auch Klien trat unter Bezug auf analoge Verhältnisse diesem Verlangen bei. Sache war dagegen und widerlegte besonders Klien, der behauptet hatte, auch Urkunden und Vollmachten müßten mit vollem Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Poppe sprach sich auch entschieden dagegen aus, eben so Georgi, welcher sagte: der Wechselnehmer müsse demnach sich wohl gar zuvörderst nach dem Taufzeugnisse des Ausstellers umsehen. Dr. Schaffrath erörterte genauer, daß nicht nur die verlangte Ausführlichkeit überflüssig sei, sondern gerade zu Ungewißheiten führen könne. v. Könnert sprach ebenfalls dagegen und meinte: habe der Aussteller bloß seinen Geschlechtnamen geschrieben und er räume dies ein, so bedürfe es weiter keines Namens; leugne er, nun so müsse er es eidlich erhärten, wie zeither. Brockhaus hatte ein Amendement im Sinne